

## Vorblatt

### **Problem:**

Das aus dem Jahr 1983 stammende Gesetz war in einigen sozialrechtlichen und inhaltlichen Fragen nicht länger aktuell und daher novellierungsbedürftig.

### **Ziel:**

Anpassung des Gesetzes an die aktuellen Gegebenheiten und Rechtsvorschriften und Verbesserung der sozial- und arbeitsrechtlichen Situation von EntwicklungshelferInnen.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Dem Unionsrecht wird Rechnung getragen und die Gleichstellung von EU-BürgerInnen verankert, der Anspruch auf Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen auch während einer allfälligen Behandlung im Heimatland festgeschrieben und der Paragraf betreffend Familienbeihilfen und Kinderabsetzbetrag entsprechend der geltenden gesetzlichen Lage neu formuliert. Für Kinder kann im Falle einer Ausbildung im Einsatzland künftig von der Erfordernis des gemeinsamen Haushalts abgesehen werden. Es wird zwischen mitreisenden Ehegatten und eingetragenen Partnern mit mehr bzw. weniger als geringfügigem Einkommen unterschieden und der Reintegrationsmonat nur noch für Fachkräfte vorgesehen, die anschließend nicht in den Personalstand der Entsendeorganisation übernommen werden.

Da die Zuständigkeit vom Bundeskanzler zwischenzeitlich auf den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten übergegangen ist, wird auch dem Rechnung getragen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen:**

Keine.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

#### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Gesetz trägt dem Unionsrecht Rechnung. Die Gleichstellung von EU-BürgerInnen ergibt sich aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 1244/2010, ABl. Nr. L 338 vom 22.12.2010 S. 35. Bis zur in die Wege geleiteten formellen Übernahme der VO (EG) Nr. 883/2004 in die entsprechenden Anhänge zum EWR-Abkommen bzw. zum Personenfreizügigkeitsabkommen EU-CH sind die Regelungen der früheren VO (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 05.07.1971 S. 2, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 592/2008, ABl. Nr. L 177 vom 04.07.2008 S. 1) gemäß Art. 90 Abs. 1 lit. c der VO (EG) Nr. 883/2004 u.a. noch im EWR- und CH-Kontext weiter anzuwenden.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Allgemeine Zielsetzungen

Anpassung des Entwicklungshelfergesetzes (EHG) an die aktuelle sozial- und arbeitsrechtliche Situation der EntwicklungshelferInnen.

Das EHG wurde 1983 vom Nationalrat verabschiedet und 1997 bzw. 2009 novelliert. Es bildet die gesetzliche Grundlage für die Entsendung von Fachkräften durch österreichische Entwicklungshilfeorganisationen. Es regelt die rechtliche Stellung der EntwicklungshelferInnen auf den Gebieten der Anstellung, des Versicherungsschutzes, im Bereich der Reisekosten sowie bei sozialrechtlichen Fragen.

Eine Nachjustierung in Bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Reiseversicherung, Reisekosten, Reintegration und staatliche Familienleistungen hat sich erforderlich erwiesen.

2009 wurde von der NRO HORZIONT3000, der größten österreichischen Entsendeorganisation, ein konkreter Änderungsvorschlag zum EHG unterbreitet. Dieser ist in wesentlichen Zügen in die Novelle eingeflossen.

Mit der Novellierung wird aktuellen Familienleistungen und der Tatsache, dass auch mitausreisende Partner von EntwicklungshelferInnen ein eigenes Arbeitsverhältnis eingehen können, Rechnung getragen. Die Bezugnahme auf das Einkommenssteuergesetz 1972 wird durch jene auf das derzeit gültige Einkommenssteuergesetz 1988 ersetzt. Weitere wesentliche Änderungen sind die Zuständigkeit für den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, die vom Bundeskanzleramt an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übergegangen ist, sowie die rechtliche Gleichstellung der EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörigen durch Unionsrecht.

#### Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der derzeitigen Regelung in § 13 EHG erhielten EntwicklungshelferInnen schon bisher für ihre Kinder Familienleistungen und Kinderabsetzbetrag. Dadurch wird dem durch EntwicklungshelferInnen geleisteten Beitrag zum Wohle der Entwicklungsländer Rechnung getragen.

#### Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2, 6 und 17 B-VG.

### Besonderer Teil

Österreichern und Österreicherinnen durch das Recht der Europäischen Union gleich gestellte Personen sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Dazu zählen Bürger der Europäischen Union, sonstige EWR-Staatsangehörige und Schweizer Staatsangehörige.

#### Zu Z 1 (§ 6a):

Durch die neugeschaffene Regelung wird der Fachkraft der Anspruch auf Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen während des Einsatzes auch während einer Arbeitsunfähigkeit und allfälligen Behandlung in ihrem Heimatland eingeräumt. Als Heimatland sind das Land der Staatsangehörigkeit der Fachkraft sowie das Land des ständigen Wohnsitzes der Fachkraft zu verstehen.

#### Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die Änderungen tragen dem Unionsrecht Rechnung und verankern die Gleichstellung von EU-BürgerInnen und nehmen auf den Zuständigkeitswechsel von Bundeskanzler auf den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Bezug.

#### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Die Novelle unterscheidet zwischen mitreisenden Ehegatten und eingetragenen Partnern, die über ein eigenes Einkommen verfügen, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, und solche mit keinem oder nur geringfügigen Einkommen. Je nach Höhe des Einkommens sind unterschiedliche Versicherungssummen vorgesehen. Als geringfügiges Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das die in § 5 Abs. 2 ASVG festgelegte Obergrenze nicht überschreitet.

#### Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2):

Durch die Neuformulierung wird die Lage von mitreisenden Ehegatten, eingetragenen Partnern und Kindern verbessert, denen künftig auch im Fall eines Arbeitsverhältnisses im Einsatzland die Reisekosten

erstattet werden, sofern sie nicht mehr als ein geringfügiges Einkommen beziehen. Auch wurde präzisiert, dass Ehegatten, eingetragene Partner und Kinder keine Reisekosten bezahlt bekommen, sofern sie im Heimatland (der bisherige Gesetzestext nahm hier nur auf Österreich Bezug) bleiben und nur vorübergehend mit der Fachkraft zusammenleben. Als Heimatland sind das Land der Staatsangehörigkeit der Fachkraft sowie das Land des ständigen Wohnsitzes der Fachkraft zu verstehen.

**Zu Z 5 (§ 8 Abs. 5):**

Für Kinder, die aus Gründen einer Ausbildung im Einsatzland nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird von der Erfordernis eines solchen gemeinsamen Haushalts abgesehen. Reise- und Nebenkosten sind in diesem Fall zu ersetzen.

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1):**

Der sogenannte „Reintegrationsmonat“, der den erforderlichen medizinischen Untersuchungen, der Wiedereingliederung sowie der vereinbarten Berichterstattung dient, ist nicht länger auf Österreich beschränkt, sondern kann auch im Land des nachfolgenden Wohnsitzes verbracht werden. Wird die Fachkraft jedoch in den Personalstand der Entsendeorganisation übernommen, ist ein bezahlter Sondermonat nicht länger erforderlich und der Anspruch darauf erlischt.

**Zu Z 7 (§ 13):**

Durch die Neuformulierung im § 13 wird auf das geltende Europarecht auch im Gesetzestext ausdrücklich abgestellt.

**Zu Z 8 und 9 (§ 14 und § 17):**

Die Neuformulierung nimmt auf den Zuständigkeitswechsel von Bundeskanzler auf den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Bezug.